

Flecken Ottersberg
Der Bürgermeister

Neues Niedersächsisches Gaststättengesetz (NGastG) vom 09.11.2011

- M e r k b l a t t -

Wer im Flecken Ottersberg ein stehendes Gaststättengewerbe betreiben will, ist ab dem 01. Januar 2012 verpflichtet, dem Ordnungsamt des Fleckens dies mindestens 4 Wochen* vor Beginn des Gewerbes schriftlich unter Verwendung eines festgelegten Vordrucks anzuzeigen (> Vordruckmuster „Anzeige eines Gaststättengewerbes“).

- * *Diese Frist ist unbedingt zu beachten !* -

Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig (gegen Entgelt) Getränke (auch alkoholfreie !) oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet und wenn gleichzeitig der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Das werden in der Regel sein: Schank- u. Speisewirtschaften, Cafés und Bistros, Imbissstuben, Vereinsheime, sonstige Lokale mit Getränkeverkauf, etc. (bereits konzessionierte Gaststättenbetriebe müssen nicht neu anzeigen !)

Dies gilt auch für anlassbezogene bzw. lediglich vorübergehende Angebote (z.B. Schützen-/Erntefeste, sonst. Dorffeste, Musikveranstaltungen, Tage der offenen Tür, öffentliche Betriebsjubiläen u. Schautage, Sportveranstaltungen, etc.).

Sonderregelungen nach Gewerbeordnung gelten für behördlich festgesetzte Märkte und Volksfeste sowie für im Reisegewerbe dargebotene gastronomische Angebote (bitte erfragen Sie Näheres beim Flecken Ottersberg). Ausgenommen sind auch Kantinen, Getränkeverkauf an Gäste in Beherbergungsbetrieben oder bei Abgabe „unentgeltlicher Kostproben“.

Hinweise zur Meldepflicht / *) vorzulegende Nachweise (nötig bei Alkoholausschank !):

- **Mustervordruck „Anzeige eines Gaststättengewerbes“ (siehe oben)**
- ***) Polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 Abs.5 BZRG - auf eigene Kosten - (Antragstellung beim Einwohnermeldeamt des Wohnortes / Betriebssitzes)**
- ***) Auskunft aus Gewerbezentralregister nach § 150 Abs.1 GewO - auf eigene Kosten - (Antragstellung beim Einwohnermeldeamt des Wohnortes / Betriebssitzes)**

Der Eingang der Anzeige des Gewerbetreibenden wird vom Flecken Ottersberg grundsätzlich schriftlich bestätigt. In diesem Zuge werden weitere rechtliche Hinweise erteilt.

Einer speziellen Erlaubnis des Gaststättenbetriebs bedarf es jedoch nicht !

Die Behörde wird anhand der o.g. Nachweise oder weiterer Informationen die gaststättenrechtliche Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden bewerten. Überprüfungen sind auch danach jederzeit möglich.

Das Gesetz sieht vor, den Gaststättenbetrieb bei Bedarf durch einen Auflagenbescheid zu reglementieren.

Im Rahmen der Bearbeitung werden andere Fachbehörden (z.B. Bauaufsicht, Lebensmittelaufsicht, Jugendschutz, Finanzamt, etc.) informiert, die die Anzeige in eigener Zuständigkeit prüfen und Maßnahmen treffen dürfen.

Für die Bearbeitung der Anzeige und Verfügung weitergehender Auflagen hat der / die Meldende eine Verwaltungsgebühr (Gebührentarif Nr. 40.8 der AllGO) zu entrichten.